
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Februar 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

hat ein Arbeitnehmer, der arbeitsvertraglich dem Betriebssitz und allen **Baustellen des Arbeitgebers** zugeordnet ist, eine erste Tätigkeitsstätte? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Zudem stellen wir Ihnen eine neue Verwaltungsanweisung zur Umkehr der **Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen** in Organschaftsfällen vor. Der **Steuertipp** zeigt, worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern **Arbeitskleidung** überlassen.

Entfernungspauschale

Wann liegt ein Sammelpunkt vor?

Wenn ein Arbeitnehmer **keine erste Tätigkeitsstätte** hat, bedeutet dies noch nicht, dass er sämtliche beruflichen Fahrten mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern nach Reisekostengrundsätzen abrechnen bzw. sein Arbeitgeber sie ihm nach diesen Grundsätzen erstatten darf.

So mancher Arbeitnehmer muss auf Weisung seines Arbeitgebers arbeitstäglich einen Sammelpunkt aufsuchen (z.B. einen Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport). In solchen Fällen dürfen die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesen Orten nur mit der Entfernungspauschale abgerechnet werden (somit nur mit den Entfernungskilometern, die zwischen Wohnung und Sammelpunkt liegen). Damit steuerlich ein Sammelpunkt angenommen werden kann, muss dieser Ort „dauerhaft“ und „typischerweise arbeitstäglich“ aufgesucht werden.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um einen Elektroinstallateur. Laut Arbeitsvertrag ist sein Arbeitsort „der Sitz des Betriebs sowie alle Baustellen des Arbeitgebers“. Laut BFH erfordert ein „**typischerweise arbeitstägliches**“ **Aufsuchen** kein ausnahmsloses Aufsuchen des Orts an sämtlichen Arbeitstagen. Vielmehr genügt es, wenn der Arbeitnehmer den Sammelpunkt „im Normalfall“ bzw. „in der Regel“ ansteuert. Eine tageweise oder prozentuale Grenze darf hier nach Ansicht des BFH nicht gezogen werden. Das erforderliche „dauerhafte“ Aufsuchen des Sammelpunkts ist zudem gegeben, wenn die zugrundeliegende Anordnung des Arbeitgebers unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus ergangen ist.

Hinweis: Die Sammelpunktregelung schränkt nur den Abzug der Fahrtkosten ein. Für die anderen Kostenarten liegt weiterhin eine aus-

In dieser Ausgabe

- Entfernungspauschale:**
Wann liegt ein Sammelpunkt vor? 1
- Organschaft:** Neues zum Übergang der
Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen 2
- Elektromobilität:** Welche Steuervorteile
gelten für dienstliche E-Autos oder E-Bikes? 2
- Lohnsteuerbescheinigung:** Globalbeiträge
an ausländische Sozialversicherungsträger 2
- Wohnungsbau:** Ist die Pflicht zu verbilligter
Wohnraumüberlassung eine sonstige Leistung? 3
- Vorsteuerabzug:** Für Bruchteilsgemeinschaften
gelten besondere Regeln 3
- Familienheim:** Erbschaftsteuerbefreiung
erfordert keine „Blitzrenovierung“ 4
- Steuertipp:** Worauf ist bei der Überlassung
von Arbeitskleidung zu achten? 4

wärtige berufliche Tätigkeit vor, so dass auch bei Sammelpunkten noch Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten abgesetzt bzw. erstattet werden können.

Organschaft

Neues zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2020 zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei **Bauleistungen** entschieden, dass es hierbei auf die Außenleistungen des Organkreises ankommt. Auf die nichtsteuerbaren Innenumsätze der Organgesellschaft innerhalb des Organkreises ist hierbei laut BFH nicht abzustellen. Dazu hat kürzlich das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger der Steuerschuldner, sofern er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt. Das gilt unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet. Der Leistungsempfänger muss diese Bauleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Das ist der Fall, wenn er **mindestens 10 % seines Umsatzes** als Bauleistungen erbringt.

Erbringt bei einem Organschaftsverhältnis nur ein Teil des Organkreises nachhaltig Bauleistungen, ist der Organträger für die Bauleistungen der Steuerschuldner, die an diesen Teil des Organkreises erbracht werden. In die Berechnung der 10%-Grenze fließen nur die Umsätze ein, die dieser Teil des Organkreises erbracht hat. Aufgrund der BFH-Rechtsprechung schränkt das BMF dies dahingehend ein, dass **nichtsteuerbare Innenumsätze unbeachtlich** sind.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Elektromobilität

Welche Steuervorteile gelten für dienstliche E-Autos und E-Bikes?

Seit August 2021 sind auf deutschen Straßen nach Statistiken des Bundeswirtschaftsministeriums erstmals **1 Mio. Elektrofahrzeuge** unterwegs. Ein Grund für das große Interesse an der Elektromobilität dürfte auch die finanzielle Unterstützung sein, die der Staat für die Anschaffung von E-Autos gewährt: Bis Ende 2025 wird der Kauf von E-Autos noch mit bis zu 9.000 € bzw. von Plug-in-Hybriden mit bis zu 6.750 € ge-

fördert. Hinzu kommen steuerliche Vergünstigungen, die bereits seit 2020 für dienstliche Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge sowie für dienstliche E-Bikes gelten:

- **Steuervorteile für E-Bikes:** Werden Arbeitnehmern Fahrräder und E-Bikes per Gehaltsumwandlung überlassen (Herabsetzung des Barlohns und Überlassung des Fahrrads), unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Seit dem 01.01.2020 ist dieser aber nur noch mit monatlich 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads zu versteuern. Für Modelle, die vor dem 01.01.2020 überlassen wurden, werden monatlich hingegen noch 1 % bzw. 0,5 % des Listenpreises veranschlagt. Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung des Fahrrads hingegen dann, wenn dessen Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung dienstlicher (Elektro-) Fahrräder der Weg zur Arbeit zudem nicht versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann aber die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 € bzw. 0,35 € je Kilometer als Werbungskosten absetzen. Von dieser Regelung können auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen (Elektro-)Rädern profitieren, denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.
- **Steuervorteile für E-Dienstwagen:** Sofern Arbeitnehmer einen E-Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sind seit dem 01.01.2020 bei einem Kaufpreis von bis zu 60.000 € in jedem Monat 0,25 % des inländischen Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) als geldwerter Vorteil zu versteuern. Ab einem Bruttolistenpreis von 60.000 € müssen monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2022 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien. Informationen zur Aufteilung der dortigen Globalbeiträge stehen seit Januar 2020 nicht mehr zur Verfügung.

Wohnungsbau

Ist die Pflicht zu verbilligter Wohnraumüberlassung eine sonstige Leistung?

Die Höhe der Grunderwerbsteuer hängt vom Wert der Gegenleistung ab - bei einem **Grundstückskauf** vom Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Das Finanzgericht München hat geklärt, ob die im Rahmen eines Grundstückskaufs übernommene Verpflichtung, Wohnungen einem bestimmten Personenkreis verbilligt zu vermieten, als sonstige Leistung zu werten ist.

Die Verkäuferin war Eigentümerin eines großen Grundstücks, das mit zahlreichen Wohneinheiten bebaut werden sollte. In diesem Zusammenhang schloss sie mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag, in dem sie sich verpflichtete, etwa 6.100 qm der gesamten Geschossfläche für den geförderten Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Die Verkäuferin erhielt hierfür ein **zinsgünstiges Darlehen** sowie einen **nichtrückzahlbaren Baukostenzuschuss** und verpflichtete sich zur verbilligten Vermietung der Wohnungen an von der öffentlichen Hand benannte Personen. Noch im selben Jahr veräußerte sie ein Teilgrundstück an die Klägerin, die auch die Verpflichtung gegenüber der Stadt übernahm. Das Finanzamt sah in der Übernahme der aus dem städtebaulichen Vertrag herrührenden Verpflichtung der Verkäu-

ferin, neugeschaffenen Wohnraum an von der Stadt benannte Mieter verbilligt zu überlassen, eine sonstige Leistung der Klägerin, die der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Die Klage war erfolgreich. Die übernommene Verpflichtung zur Errichtung der verbilligten Mietwohnungen ist keine sonstige Leistung im Sinne der Grunderwerbsteuer. Sie ist daher bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer nicht zu berücksichtigen. Zwischen dem Grundstückserwerb und der erhaltenen Gegenleistung besteht **keine kausale Verknüpfung**. Eine vom Nennwert abweichende Bewertung aufgrund des zinsvergünstigten Darlehens aus öffentlichen Mitteln zur Errichtung von Mietwohnungen ist nicht gerechtfertigt. Die der Klägerin gewährten zinsgünstigen Darlehen und nichtrückzahlbaren Baukostenzuschüsse sind keine bestimmten Vorteile nur für sie. Diese Vorteile sollen vielmehr von ihr durch eine niedrigere Miete an die zukünftigen Mieter weitergegeben werden. Daher stehen sich die Rechte und Pflichten der Stadt und der Klägerin ausgewogen gegenüber.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Daher bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

Vorsteuerabzug

Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft selbst mangels Rechtsfähigkeit kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein und daher **keine unternehmerische Tätigkeit** entfalten kann. Vielmehr liegen anteilig erbrachte Leistungen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer vor. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Die Frage der Unternehmereigenschaft ist unter anderem im Hinblick auf den Vorsteuerabzug und im Zusammenhang mit der Option zur Steuerpflicht bedeutsam. Relevant ist dies vor allem für **Grundstücksgemeinschaften**, deren Bruchteilseigentümer als Gemeinschaftler umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z.B. Vermietung unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung). Zukünftig muss nicht mehr die Grundstücksgemeinschaft selbst, sondern jeder Gemeinschaftler Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und ist einzeln zum Vorsteuerabzug berechtigt (in Abhängigkeit von der Beteiligung und der unternehmerischen Verwendung).

Eingangsrechnungen dürfen auch an die Bruchteilsgemeinschaft adressiert sein. Allerdings

muss sichergestellt sein, dass sich die Namen und Anschriften sowie die Beteiligung der Gemeinschaftler aus den zu führenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen ergeben.

Bei **Mietverträgen** sollte darauf geachtet werden, dass die Option zur Steuerpflicht durch jeden Gemeinschaftler erklärt wird.

Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn sich alle Gemeinschaftler einer Bruchteilsgemeinschaft für **bis zum 31.12.2021** verwirklichte Sachverhalte einheitlich auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (Behauptung der Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft) berufen.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls Vertragsanpassungen vorzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Familienheim

Erbschaftsteuerbefreiung erfordert keine „Blitzrenovierung“

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Erwerb eines Familienheims auch dann von der Erbschaftsteuer befreit sein kann, wenn der Erbe das Objekt erst nach einer **dreijährigen Renovierungsphase** bezieht.

Im Streitfall ging es um eine geerbte Doppelhaushälfte, bei der sich Renovierungs- und Sanierungsarbeiten aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens über knapp drei Jahre hingezogen hatten. Der Erbe, der bisher die andere Haushälfte selbst bewohnt hatte, verband beide Hälften im Zuge dieser Arbeiten zu einer großen Wohneinheit. Der BFH hat entschieden, dass es für eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung genügen muss, wenn der Erbe den **Baufortschritt** nach allgemeiner Verkehrsanschauung angemessen **fördert**. Er muss keinen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben, um den Baufortschritt zu beschleunigen, sondern nur die zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um unangemessene Bauverzögerungen auszuschließen.

Hinweis: Für die Steuerbefreiung muss erkennbar sein, dass der Erbe bei den Renovierungsarbeiten „am Ball“ bleibt. Zur Beweisvorsorge kann es sinnvoll sein, ein Bautagebuch zu führen. Daraus lässt sich später ableiten, wann welche Arbeiten ausgeführt wurden und wann ein stockender Baufortschritt (z.B. wegen Lieferengpässen oder Handwerker-mangels) nicht selbst zu vertreten war.

Steuertipp

Worauf ist bei der Überlassung von Arbeitskleidung zu achten?

Arbeitnehmer können die Aufwendungen für typische Berufskleidung als Werbungskosten absetzen. Alternativ kann ihr Arbeitgeber ihnen die Kleidung steuerfrei überlassen oder übereignen. Als typische Berufskleidung werden Kleidungsstücke anerkannt, deren **private Nutzung so gut wie ausgeschlossen** ist und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Warnwesten, Helme, Handschuhe, Sicherheitsschuhe etc.) oder
- die private Kleidung schonen sollen (z.B. Handwerkerjacke) oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Wird einem Arbeitnehmer **typische Arbeitskleidung** kostenlos vom Arbeitgeber gestellt (z.B. „Blaumann“ eines Monteurs), muss er auf diesen Vorteil keine Steuern zahlen.

Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jedoch kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung bzw. Zivilkleidung überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil beim Arbeitnehmer grundsätzlich als Arbeitslohn versteuert werden. Eine Vorteilsversteuerung kann aber in Einzelfällen abgewendet werden, wenn die Überlassung der Kleidung lediglich die zwangsläufige Folge des **überwiegend eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers ist. Davon ist der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit beispielsweise ausgegangen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern einheitliche bürgerliche Kleidung überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens). Diese Kleidung mussten alle Mitarbeiter während der Arbeitszeit tragen, um ein homogenes Erscheinungsbild und eine bessere Erkennbarkeit für Kunden sicherzustellen.

Hinweis: Normale Kleidung und typische Berufskleidung lassen sich nicht immer leicht voneinander abgrenzen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Mit freundlichen Grüßen